

Satzung zur Änderung

der Friedhofs- und Bestattungssatzung –FBS– vom 20.07.2010, geändert durch Änderungssatzung vom 16.03.2011, 12.12.2018, 29.04.2021 und 21.12.2023

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Germering folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Leichenhalle im Sinne dieser Satzung ist ein Raum, in dem Tote bis zu ihrer Bestattung oder Überführung verbleiben oder auf Wunsch der auftraggebenden Person aufgebahrt werden können.

§ 2

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert

(1) Gewerbetreibende, die Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen durchführen wollen, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit rechtzeitig (i.d.R. mindestens 7 Tage vorher) schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzugeben. Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit können durch die Stadt zeitlich begrenzt werden.

Bestattungsunternehmen, Steinmetzbetriebe und Bildhauereien sowie sonstige Gewerbetreibende, die vergleichbare Tätigkeiten durchführen, müssen

- a) in fachlicher*, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und
- b) über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit verfügen.

Die Stadtverwaltung kann von den genannten Gewerbetreibenden geeignete Nachweise verlangen.

§ 3

§ 19 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

(2) Anonyme Urnenbeisetzungen auf den städtischen Friedhöfen werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt, ein Benutzungszwang wird insofern angeordnet.

Im Übrigen werden die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen nicht hoheitlich ausgeführt, es besteht insoweit kein Benutzungszwang.

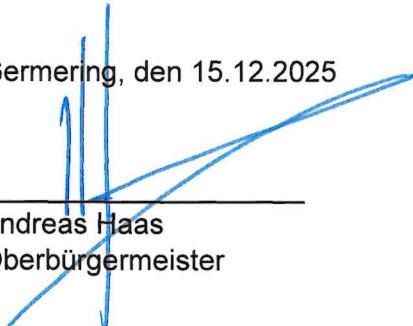
(3) Ort und Zeit der Bestattung wird durch die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen oder dem Bestattungsunternehmen festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Germerring, den 15.12.2025

Andreas Haas
Oberbürgermeister



Sitzung durch Niederschrift bekannt gemacht am 15.12.2025 ^
^